Satzung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient für gegenwartsbezogene Forschung und Dokumentation (DAVO) e.V.

Paragraph 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient für gegenwartsbezogene Forschung und Dokumentation (DAVO) e.V.".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen und Institutionen, die sich in ihren jeweiligen Arbeitsgebieten mit der gegenwartsbezogenen Forschung, der Lehre, der Dokumentation und/oder dem Bibliothekswesen über den Vorderen Orient und mit dessen Beziehungen zu anderen Regionen befassen. Unter dem Raum Vorderer Orient werden alle Mitglieder der Liga der Arabischen Staaten sowie Afghanistan, Iran, Pakistan, die Türkei, die islamisch geprägten Staaten der ehemaligen UdSSR und angrenzender Regionen sowie Israel verstanden.
(2) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt
   a) regionale und Länder bezogene Arbeitstagungen abzuhalten, die der Information über laufende Forschungsvorhaben dienen;
   b) interdisziplinäre Forschungsvorhaben anzuregen und ihre Durchführung finanziell oder durch Beratung zu fördern;
   c) die gemeinsame Dokumentation fortzusetzen;
   d) den wissenschaftlichen Nachwuchs in interdisziplinärer Arbeit finanziell oder durch Beratung zu fördern;
   e) alle beteiligten und interessierten Personen, Institute und Behörden laufend über neuere Entwicklungen auf dem Gebiet der gegenwartsbezogenen Orientforschung zu informieren.
   f) Die Kenntnisse über den Vorderen Orient zu verbreiten z. B. durch Förderung und Herausgabe von Publikationen, Durchführung von Ausstellungen und andere diesem Satzungszweck dienende Maßnahmen.
(3) Die Verbindungen zu Instituten und Wissenschaftlern des Auslandes sollen von den einzelnen Mitgliedern gepflegt und erweitert werden. Das Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft unterstützt die Mitglieder bei der Vermittlung und Aufnahme entsprechender Kontakte.
(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken an das "Deutsche Orient-Institut" in Hamburg.

Paragraph 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Institutionen offen, die sich im Bereich der Forschung, der Lehre, der Dokumentation und/oder des Bibliothekswesens sowie in den Medien, im öffentlichen Leben und in der Wirtschaft kontinuierlich und nachhaltig mit dem Vorderen Orient befassen.
(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Paragraph 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich

zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Paragraph 5 – Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Paragraph 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Paragraph 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Gremium für Wissenschaftsfreiheit (GfW). Der Verein arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Mitgliedern und dem GfW zusammen.

Paragraph 8 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Beisitzern. Eine Kooptation weiterer Beisitzer ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich.
(2) Der Vorstand des Vereins i. S. v. Paragraph 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Paragraph 9 - Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
e) Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte.

Paragraph 10 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl oder von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.

Paragraph 11 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Paragraph 12 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
   b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
   c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
   d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
   e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
(3) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell (online) oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) stattfinden. Die Art der Durchführung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist auch mitzuteilen, wie die Mitglieder ihre Rechte in der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Paragraph 13 - Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
(2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (Brief, E-Mail) und muss die Art der Versammlung (Präsenz, online, hybrid) sowie die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung enthalten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Paragraph 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Paragraph 15 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
(4) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
(5) Bei den Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
(7) Beschlüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

Paragraph 16 – Gremium für Wissenschaftsfreiheit (DAVO-GfW)

(1) Das DAVO-GfW besteht aus 11-17 Mitgliedern, hiervon bis zu fünf Mitglieder des Vorstands und 6-12 weitere Mitglieder aus der regulären DAVO-Mitgliedschaft, gemäß der Wahlverfahren unter den Absätzen 2-8.
(2) Die Mitglieder des GfW wählen die GfW-Vorsitzenden (zwei bis drei) alle zwei Jahre in geheimer Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
(3) Den Vorsitz des Gremiums führen die gewählten Vorsitzenden gemeinsam. Falls ein/e Vorsitzen-

de/r nicht verfügbar ist, wird das Gremium von der/dem jeweils anderen Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Bereiche, in denen das Gremium Fachwissen benötigt, werden veröffentlicht und die DAVO-Mitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands werden aufgefordert, ihr Interesse an einer Mitarbeit im Gremium zu bekunden.

(5) Nach erfolgter Interessensbekundung können die entsprechenden Personen bei der nächsten DAVO-Mitgliederversammlung oder beim nächsten Treffen des DAVO-Vorstands als Mitglieder des GfW gewählt werden. Die Mitglieder des GfW können bei Bedarf in Einzelfällen auch externes Fachwissen einholen und – falls kein GfW-Mitglied widerspricht – entsprechende Personen zu internen Diskussionen einladen.

(6) Bis zu fünf Mitglieder des GfW aus den Reihen des Vorstands sind von diesem zu bestimmen und vor der Wahl der anderen GfW-Mitglieder zu benennen.

(7) Die 6-12 Mitglieder des GfW, die nicht dem Vorstand angehören, werden durch Abstimmung im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl wird mit mindestens fünf Wochen Vorlauf über den DAVO-Verteiler angekündigt. Kandidat/innen müssen entweder in Person bei der Mitgliederversammlung anwesend sein oder ihre Kandidatur beim DAVO-Vorsitzenden als Leiter der Mitgliederversammlung per E-Mail mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erklärt haben. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Die gewählten GfW-Mitglieder müssen mindestens die Hälfte aller Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten.

(8) Die normale Amtszeit der Mitglieder des Gremiums beträgt drei Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Das GfW bemüht sich, die Amtszeiten zu staffeln, um Kontinuität zu gewährleisten.

(9) Das Ziel des DAVO-GfW ist es, die akademische Freiheit in Forschung, Studium und Lehre der gegenwartsbezogenen Forschung zum Vorderen Orient im mehrheitlich deutschsprachigen Raum und überall auf der Welt, einschließlich der akademischen Einrichtungen im Vorderen Orient, zu beobachten und zu verteidigen.

Die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Forschung wird vom Grundgesetz garantiert (GG, Artikel 5, Abs. 3). Ergänzend übernimmt das GfW die Empfehlung der UNESCO zum Status des Hochschullehrpersonals von 1997 und versteht akademische Freiheit als "das Recht, ohne Einschränkung durch eine vorgeschriebene Doktrin frei zu lehren und zu diskutieren, frei zu forschen und die Ergebnisse zu verbreiten und zu veröffentlichen, frei seine Meinung über die Institution oder das System zu äußern, in der/dem er/sie arbeitet, frei von institutioneller Zensur und frei in professionellen oder repräsentativen akademischen Gremien mitzuwirken."

Das GfW verfolgt seine Ziele durch:

a) Beobachtung von Fragen der akademischen Freiheit in Bezug auf den Vorderen Orient und die Erforschung dieser Region;
b) Verteidigung der akademischen Freiheit durch vertraulichen Austausch, Erklärungen oder Mitteilungen im Namen des DAVO-GfW.

(10) Bei der Verfolgung dieser Ziele hat das Gremium die Satzung der DAVO und ihren gemeinnützigen Status zu berücksichtigen. Das Gremium respektiert auch die Grundsätze der Gleichheit, Vielfalt und Inklusion, denen die DAVO verpflichtet ist. Das Gremium vertritt insbesondere die Belange der DAVO-Mitglieder, setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten aber auch für andere Wissenschaftler/innen und Studierende ein, die sich mit gegenwartsbezogener Forschung zum Vorderen Orient beschäftigen. Andere akademische Fachgesellschaften, einschließlich solcher für Studien zum Vorderen Orient, haben entweder aktive Gremien für Wissenschaftsfreiheit oder setzen sich aktiv für diese ein. Das Gremium wird prüfen, ob es in einigen Fällen angebracht wäre, mit solchen akademischen Organisationen zusammenzuarbeiten oder sie bei der Verfolgung ihrer Ziele zu unterstützen.

(11) Das Gremium beruft eine Sitzung pro Jahr im Rahmen der jährlichen DAVO-Konferenz ein, wird aber ansonsten digital (per E-Mail, Video-Calls, etc.) arbeiten. Ein Mitglied des Gremiums stellt einen gemeinsam erstellten Bericht auf der jährlichen DAVO-Mitgliederversammlung vor, der zuvor mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an alle Mitglieder der DAVO verschickt worden ist.

(12) Leitlinien:

a) Die zu behandelnden Themen können dem Gremium von einem Mitglied des Gremiums selbst, von einem Mitglied des DAVO-Vorstands, von einem anderen DAVO-Mitglied oder von einer externen Partei vorgebracht werden.
b) Sobald sich das Gremium mit einer Angelegenheit befasst, bestimmen die Gremiumsvorsitzenden ein Mitglied des Gremiums als Koordinator/in für dieses Thema.
c) Der/Die Koordinator/in ist verantwortlich für die Abfassung einer geeigneten Erklärung oder einer anderen Mitteilung, die Weiterleitung an die anderen Gremiumsmitglieder und die Koordinierung einer gemeinsamen Stellungnahme.
d) Vom/Von der Koordinator/in wird in der Regel erwartet, dass er/sie den anderen Gremiumsmitgliedern innerhalb von zehn Tagen nach erster Diskussion des Themas durch das Gremium einen ersten Entwurf des Dokuments zukommen lässt.

e) Außer in dringenden Fällen wird den Gremiumsmitgliedern normalerweise eine Frist von mindestens einer Woche gegeben, um sich zu einem weitergeleiteten Entwurf zu äußern.
f) Wenn der/die Koordinator/in nach Prüfung der Angelegenheit zu dem Schluss kommt, dass es für die DAVO nicht angebracht ist, eine Erklärung oder Mitteilung herauszugeben, teilt er/sie dies dem Gremium entsprechend mit.
g) Die Mitglieder des Gremiums müssen jeglichen Interessenkonflikt deklarieren, der für die Erörterung bestimmter Fälle relevant ist. Bei der Abstimmung über eine Frage oder ein Schriftstück nehmen Mitglieder, die einen Interessenkonflikt deklariert haben, nicht an der Abstimmung teil.
h) Als Voraussetzung für eine Veröffentlichung der Erklärung ist die Zustimmung durch die Mehrheit aller GfW-Mitglieder nötig. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der GfW-Vorsitzenden doppelt. Im Falle einer Zustimmung erfolgt die Veröffentlichung nach der Abstimmung schnellstmöglich über die DAVO-Website und den DAVO-Verteiler.
i) Alle externen Erklärungen oder Mitteilungen werden von den Vorsitzenden des GfW unterzeichnet.

Paragraph 17 – Sekretariat

Das Sekretariat des Vereins befindet sich am Geographischen Institut der Universität Mainz.

Paragraph 18 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das "Deutsche Orient-Institut" in Hamburg (Par.2(6)).
(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.